

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

---

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich sächsische Finanzrath Haupt in Dresden an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Ober-Finanzraths Wahl den Königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Stettin und Posen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Stettin, vom 1. Februar d. J. ab beigeordnet worden.

---

## 3. Konsulat-Wesen.

---

Dem Kaiserlichen Legationssekretär, Freiherrn von Heinze-Weissenrode in Teheran ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk der dortigen Kaiserlichen Gesandtschaft die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Barna, Vize-Konsul von Voehr ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

Dem mit der Führung der Geschäfte des Kaiserlichen Konsulats in Tientsin beauftragten Dolmetscher Krause ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---